

## Reparaturservicebedingungen

### § 1

Zur Reparatur eingesendete Geräte werden zur Schadensanalyse zerlegt.

### § 2

Reparaturen im Rahmen der GESIPA-Hersteller-Garantie erfolgen nach Maßgabe der Garantie-Bedingungen ([www.gesipa.de/agb](http://www.gesipa.de/agb)). Liegt kein Garantiefall vor, ermitteln wir den Reparaturbedarf und die hierfür erforderlichen Reparaturkosten. Liegen diese unterhalb des jeweiligen geräteabhängigen Reparaturkostenlimits, führen wir die Reparatur kostenpflichtig aus, wobei dem Besteller nur die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet werden, maximal bis zur Höhe des Reparaturkostenlimits. Die jeweils aktuellen, geräteabhängigen Reparaturkostenlimits sind unter ([www.gesipa.com/reparaturkostenlimits](http://www.gesipa.com/reparaturkostenlimits)) veröffentlicht.

### § 3

Liegen die ermittelten Reparaturkosten über dem Reparaturkostenlimit, behalten wir uns vor, das Gerät auf Kulanz zu reparieren, ohne dem Besteller die Mehrkosten zu berechnen. Anderenfalls kontaktieren wir den Besteller und unterbreiten ein Angebot.

### § 4

In allen anderen Fällen (z.B. einem wirtschaftlichen Totalschaden) kontaktieren wir den Besteller und unterbreiten ein Angebot (z.B. für ein Neu-Gerät).

### § 5

Falls der Besteller auf unser Angebot nicht innerhalb einer Woche reagiert, kontaktieren wir den Besteller. Falls der Besteller mit einer Nachfrist von weiteren 2 Wochen keinen Auftrag erteilt, gehen wir davon aus, dass eine Beauftragung seitens des Bestellers nicht erfolgt und senden das Gerät unrepariert zurück. Durch die Rücksendung entstehende Kosten entnehmen Sie bitte §6.

## § 6

Eine Rücksendung des unreparierten Gerätes erfolgt auf ausdrückliches Verlangen des Bestellers oder bei Eintritt von §5. Die Rücksendung des Geräts erfolgt im zerlegten Zustand. In diesem Falle berechnen wir eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 25,00 € für Akku- und Druckluftgeräte, bzw. von 10,00 € für Handgeräte.

## § 7

Sofern der Besteller Unternehmer ist, verjähren Mängelansprüche 12 Monate nach erfolgter Ablieferung der reparierten Ware. Vorstehende Regelung gilt nicht, soweit das Gesetz etwas anderes zwingend vorschreibt.

## § 8

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist Mörfelden-Walldorf; Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Darmstadt.